

Die Vereinssatzung des VC Bottrop 90 e.V.

Stand: März 2014



§ 1 - Name, Sitz, und Rechtsform

- 1.1 Der am 03.02.1974 gegründete VC Eigen e.V., am 31.07.1990 per Beschluss der Mitgliederversammlung umbenannt in VC Bottrop 90 e.V., ist ein freier und unabhängiger Sportverein.
- 1.2 Der VC Bottrop 90 e.V. hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied des Westdeutschen Volleyball-Verbandes.
- 1.4 Für die Aufnahme der Mitglieder des aufgelösten Vereins 1. VC Bottrop 69 e.V. bedarf es keiner Beitrittserklärung, sondern die Mitglieder des aufgelösten Vereins werden mit ihrer Zustimmung durch den neuen Verein berufen.

§ 2 - Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der VC Bottrop 90 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Volleyballsports und anderer sportlicher Betätigungen sowie die Pflege der Sportkameradschaft seiner Mitglieder. Zu den Zwecken aus 3.1. kann der VC Bottrop 90 e.V. selbständige Abteilungen gründen.

§ 4 - Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die für die Zugehörigkeit des VC Bottrop 90 e.V. zum Westdeutschen Volleyball-Verband maßgeblichen Bestimmungen dieses Verbandes und seine Spielvorschriften sind für den VC Bottrop 90 e.V. und seine Mitglieder verbindlich.
- 4.2 Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den Ordnungen, die der VC Bottrop 90 e.V. zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, zusammengefasst.
- 4.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Ordnung gilt die Satzung.
- 4.4 Ordnungen und ihre Änderungen werden mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, beschlossen. Über die Geschäftsordnung des Vorstandes beschließt der Vorstand in eigener Zuständigkeit (s. § 11, Abs. 1 der Satzung) Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung.

§ 5 - Mitgliedschaft - Erwerb

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann von jedermann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand begehrt werden.
- 5.2 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der über den ihm schriftlich vorgelegten Antrag befindet. Dieser kann den Antrag aus wichtigen Gründen ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 6 - Mitgliedschaft - Verlust

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.
- 6.2 Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende an den Geschäftsführer des VC Bottrop 90 e.V. erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht jedoch weiter bis zum Ende des Quartals, in dem die Kündigung wirksam wird.

- 6.3 Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen,
 - a) wenn es mit einem oder mehr Jahresbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen in Verzug bleibt.
 - b) wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein vereinschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
 - c) wenn ein Mitglied wiederholt einer vorher vom Mitglied genehmigten Kontolastschrift zur Deckung von Vereinsbeiträgen widerspricht und weder eine neue Kontoverbindung zum Lastschriftverfahren angibt, noch durch unbare Zahlung von ausstehenden Vereinsbeiträgen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit sorgt. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ruhen der Mitgliedschaft dieses Mitglieds beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und im Vereinsgeschehen.
- 7.2 Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie auf ermäßigten Eintritt zu den Heimspielen des VC Bottrop 90 e.V.
 - b) aktive Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb des VC Bottrop 90 e.V. gemäß der Einteilung durch den Sportwart, soweit Mannschaften und Trainingsmöglichkeiten bestehen.
 - c) bei passiven Mitgliedern entfällt das Recht auf die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) sich für den VC Bottrop 90 e.V. einzusetzen und sein Ansehen nicht zu schädigen.
 - b) die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu bezahlen.
 - c) die Beschlüssen und Entscheidungen der gewählten Organe des VC Bottrop 90 e.V. zu folgen.
 - d) die für den Spiel- und Trainingsbetrieb festgesetzten Einteilungen und Ordnungen zu beachten. Änderungen ihrer Anschrift oder, bei Bestehen einer Einzugsermächtigung, ihrer Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 8 - Organe des VC Bottrop 90 e.V.

- 8.1 Der VC Bottrop 90 e.V. verwaltet sich durch folgende, ehrenamtlich tätige Organe:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c) den Vorstand
 - d) die Vereinsjugend
 - e) die Abteilungen

§ 9 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und zwar in der Regel zwischen dem 1.4. und dem 30.6. zusammen.
- 9.2 Sie ist das oberste Organ des VC Bottrop 90 e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Abwahl des Vorstandes ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen durch die

Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Auf Antrag eines 10. Teils der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

9.4 Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer können längstens für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

9.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung kann eine/n Ehrenvorsitzende/n und Ehrenmitglieder sowie eine/n Ehrenspielführer/in mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ernennen. Deren Mitgliedschaft ist beitragsfrei; sie besitzen ein Stimmrecht bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der/die Ehrenvorsitzende hat das Recht zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann er von den Vorstandssitzungen ausgeschlossen oder ihm das Wort entzogen werden.

9.6 Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen

9.7 Die Mitgliederversammlung befindet über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren.

9.8 Die Jugendvertreter und die Abteilungsleitungen bedürfen nach vorausgegangenem Wahlen lediglich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9.9 Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr vorliegenden Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wenn nicht ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, sie müssen jedoch 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Der Nachweis des Empfangs der Anträge durch den Vorstand obliegt dem antragstellenden Mitglied.

9.10 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Hausmeisterbereich in der Dieter-Renz-Halle, Hans-Böckler-Str. 60, 46236 Bottrop und im „Café Auszeit“ der Dieter-Renz-Halle, einsehbar für alle Besucher der Dieter-Renz-Halle.

9.11 Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahre hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur durch persönlich anwesende Mitglieder ausgeübt werden. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine Vertretung ist zulässig, sofern die Vertretung von einem stimmberechtigtem Mitglied ausgeübt wird und das Mitglied, welches die Vertretung ausübt, nicht mehr als ein Mitglied, außer sich selbst, vertritt. Das Ausüben einer Vertretung ist vom vertretenem Mitglied formlos in Textform zu bestätigen.

9.12 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.13 Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu beurkunden. Sie sind innerhalb von 4 Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder beim Geschäftsführer auszulegen oder in dessen Verhinderungsfall beim ersten Vorsitzenden. Auf Wunsch wird den Mitgliedern per Email eine Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 10 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses beantragt.

10.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Zuständigkeiten wie die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern sie nicht nach dieser Satzung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.3 Sie kann Wahlen vornehmen.

10.4 Im Übrigen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 - Vorstand

11.1 Der Vorstand leitet den VC Bottrop 90 e.V.

11.2 Ihm gehören an:

stimmberechtigt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassierer
- e) die Jugendwarte
- f) die Abteilungsvertreter

mit beratender Stimme:

- g) der / die Ehrenvorsitzende

Sollte es für die Aufgabenerledigung notwendig sein, kann die Mitgliederversammlung darüber hinaus weitere Vorstandsmitglieder wählen. Außerdem kann der Vorstand um beratende Mitglieder ohne Stimmrecht durch den Vorstand erweitert werden.

11.4 Den Vorstand nach § 26 BGB bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist im Rahmen der ihm in der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

11.5 Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

11.6 Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung bestimmter Aufgaben Projektleiter einzusetzen.

11.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann jederzeit von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben: Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Erstellung eines Jahresberichtes, Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

13.1 Die bzw. der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende laden zu Vorstandssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

13.3 Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht

§ 14 - Vereinsjugend

14.1 Die Vereinsjugend verwaltet sich mit einem Vereinsjugendausschuss selbständig.

14.2 Die Zusammensetzung des Vereinsjugendtages und des Jugendausschusses ergibt sich aus der Jugendordnung. Diese wird vom Vereinsjugendtag beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 - Die Abteilungen

15.1 Die einzelnen Abteilungen verwalten sich unter dem Vorsitz und der Leitung der Abteilungsleitung eigenverantwortlich.

15.2 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstands durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bedarf. Widerspricht eine

Abteilungsordnung der Vereinssatzung und –ordnung, so gilt die Vereinssatzung- und ordnung.

§ 16 - Das Geschäftsjahr

16.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres. Für 1996 wird bis zum 30.06. ein Rumpfgeschäftsjahr eingerichtet.

§ 17 - Beiträge

17.1 Die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Die Beiträge sollen turnusmäßig auf Kostendeckung geprüft werden.

§ 18 - Gemeinnützigkeitsvoraussetzung und Vergütung für die Vereinstätigkeit

18.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereins- und Vorstandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

18.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

18.3 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

18.4 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

18.5 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 4 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

18.6 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgabe ist die Haushaltslage des Vereins.

18.7 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

18.8 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

18.9 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 19 - Abstimmungen und Wahlen

19.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

19.2 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch das Handzeichen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen sind durchzuführen, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

19.3 Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

19.4 Für die Wahl des Vorstandes ist die Mehrheit der abgege-

benen, gültigen Stimmen nach § 19.1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

19.5 Ergänzend zu 19.3 sind auch Nicht-Vereinsmitglieder als Abteilungsleiter wählbar. Eine Mitgliedschaft wird aber angestrebt.

§ 20 - Satzung

20.1 Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§ 21 - Auflösung oder Aufhebung

21.1 Die Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

21.2 Erfolgt die Auflösung zum Zweck der Fusion mit einem anderen eingetragenen Verein, so ist das vorhandene Vermögen nach beendeter Auflösung und Ablauf des Sperrjahres diesem auszuantworten.

21.3 Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bottroper Sportbund e.V., Sportpark Bottrop, Parkstraße 47, 46236 Bottrop. Dort im Vereinsregister unter VR 37 registriert. Der Bottroper Sportbund e.V. hat das Vermögen dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

21.4 Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 22 - Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

22.1 Durch den Vereinsbeitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und deren Wirkungen ausdrücklich an.

22.2 Diese Satzung tritt an die Stelle der alten Satzung vom 31.01.1990, geändert am 30.03.2004, geändert am 05.06.2007, zuletzt geändert am 25.06.2013. Sie ist in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2014 beschlossen worden und tritt am Tage ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.